

IFB
HAMBURG

| Hamburgische
| Investitions- und
| Förderbank

Offenlegungsbericht für das Geschäftsjahr 2014

Hamburgische Investitions- und Förderbank

Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg

Telefon: 040/248 46 – 0, Fax: 040/248 46 – 432

info@ifbh.de

www.ifbh.de

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Grundsätze des Risikomanagement (Art. 435)	4
2.1.	Risikostrategie	4
2.2.	Risikoarten	5
2.3.	Reporting	5
2.4.	Erklärungen	6
2.5.	Unternehmensführung	6
3.	Eigenmittelstruktur (Art. 437 CRR)	8
4.	Angemessenheit der Eigenmittelausstattung (Art. 438 CRR)	9
4.1.	Aufsichtsrechtliche Eigenkapitalunterlegung	9
4.2.	Angemessenheit des internen Kapitals	10
5.	Adressenausfallrisiko	11
5.1.	Kreditrisikomanagement	11
5.2.	Angaben zur Risikovorsorge (Art. 442 CRR)	12
5.3.	Allgemeine quantitative Angaben	14
5.4.	Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 444 und 453)	15
5.5.	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	16
6.	Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (Art. 445, 448 CRR)	17
6.1.	Risikomanagementprozess	17
6.2.	Quantitative Angaben zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch	18
7.	Liquiditätsrisiken	18
7.1.	Risikomanagementprozess	18
7.2.	Maßnahmen zur Risikobegrenzung	18
8.	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	19
8.1.	Risikomanagementprozess	19
8.2.	Maßnahmen zur Risikobegrenzung	19
9.	Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	20
10.	Beteiligungen (Art. 447 CRR)	21
11.	Vergütungsbericht (Art. 450 CRR, InstitutsVergV)	21
11.1.	Entscheidungsprozess für die Festlegung der Vergütungsparameter	21
11.2.	Risikoausrichtung	22
11.3.	Zusammensetzung der Vergütung	22
11.4.	Vorstand und außertariflich Beschäftigte	22
11.5.	Verwaltungsrat	23
	Anhang	24

1. Einleitung

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist beauftragt, den Hamburger Senat bei der Struktur- und Wirtschaftspolitik, der Sozialpolitik und bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu unterstützen. In dem Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB-Gesetz) ist festgelegt, dass die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) die jährlichen Aufwendungen der Anstalt, die nicht durch Erträge gedeckt werden können, trägt. Außerdem ist bestimmt, dass die FHH für die Verbindlichkeiten der IFB unbeschränkt haftet, zudem bestehen für begebene Schuldscheindarlehen und Inhaberschuldverschreibungen Garantien der FHH. Aufgrund der gesetzlich fixierten Gewährträgerhaftung wird für Forderungen an die IFB die aufsichtliche Risikogewichtung mit Null angesetzt. Somit sind Forderungen an die IFB nicht mit Eigenkapital zu unterlegen.

Die Veröffentlichung des aktuellen Offenlegungsberichts erfolgt erstmals gemäß den zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen der CRR (Capital Requirements Regulation / Verordnung (EU) Nr. 575/2013), insbesondere der Artikel 431 bis Artikel 455. Der Bericht basiert auf der zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Grundlage.

Die Angaben in diesem Offenlegungsbericht beziehen sich gemäß Art. 436 CRR auf die IFB. Die IFB bildet keine Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe und fällt daher nicht unter den Regelungsbe-
 reich der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung gemäß Art. 11 ff. CRR und die handelsrechtlichen Konsolidierungsanforderungen. Die Regelungen zu den Offenlegungspflichten auf konsolidierter Basis nach Art. 13 CRR und § 26a KWG finden demnach keine Anwendung. Folgende qualitative und quantitative Offenlegungsanforderungen sind aufgrund des Geschäftsmodells und der gewählten Ansätze der IFB nicht relevant und werden daher in diesem Offenlegungsbericht nicht berücksichtigt:

Artikel	Inhalt	Begründung
440 CRR	Antizyklische Kapitalpuffer	Gemäß Artikel 64r KWG ist der Kapitalerhaltungspuffer und der antizyklische Kapitalpuffer erst ab dem 01. Januar 2016 offenzulegen
441 CRR	Indikatoren der globalen Systemrelevanz	Die IFB ist kein Institut globaler Systemrelevanz
445 CRR	Marktrisiko	Die IFB ist Nichthandelsbuchinstitut, tätig keine Geschäfte in einer Fremdwährung, hält keine Positionen in Waren und keine Verbriefungen, sodass kein spezifisches Zinsrisiko in Verbriefungspositionen entsteht.
449 CRR	Risiko aus Verbriefungspositionen	Die IFB hält keine Verbriefungen.
451 CRR	Verschuldung	Ab dem 01. Januar 2015 beginnt die Offenlegungspflicht für die gem. Art. 429 CRR berechnete Verschuldungsquote (Vgl. 451 CRR). Im Falle eine jährlichen Offenlegung muss diese erstmalig zum Stichtag 31. Dezember 2015 im Offenlegungsbericht veröffentlicht werden.
452 CRR	Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken	Die IFB verwendet ausschließlich den KSA-Ansatz
454 CRR	Verwendung fortgeschrittener Messansätze für OpRisk	Fortgeschrittene Messansätze zur Berechnung des Anrechnungsbetrages für das OpRisk werden in der IFB nicht verwendet.
455 CRR	Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko	Die IFB verwendet keine internen Modelle zur Ermittlung des Marktrisikos.

Die Capital Requirements Regulation / Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthält in Teil 8 Vorschriften zur Offenlegung (Säule III), mit denen das Ziel einer höheren Markttransparenz und in deren Folge einer erhöhten Marktdisziplin verfolgt wird, indem wichtige Informationen zur Beurteilung des Risikoprofils und der Eigenkapitalausstattung eines Instituts transparent gemacht werden. Mit der jährlichen Veröf-

Entscheidung des vorliegenden Offenlegungsberichtes gemäß des Artikels 433 CRR trägt die IFB diesen Anforderungen Rechnung.

In Übereinstimmung mit § 26a Abs. 2 KWG unterliegen die in diesem Bericht offen gelegten Informationen dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Die IFB verzichtet auf das Weglassen von Informationen aufgrund der Geheimhaltung oder Vertraulichkeit (Art. 432 (1)). Die IFB berücksichtigt im Rahmen ihrer Offenlegungspflicht Beträge ab 50.000 € und weist diese in Mio. € mit einer Nachkommastelle aus; hieraus können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

2. Grundsätze des Risikomanagement (Art. 435)

Gemäß Art. 435 CRR haben die Institute die Risikomanagementziele und -politik für jede einzelne Risikokategorie offenzulegen, sowie die Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken und die Struktur der Organisation zu beschreiben.

Der Risikomanagementprozess der IFB besteht aus den Prozessschritten Identifizierung, Messung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken. Die Identifizierung erfolgt u.a. im Zuge der Risikoinventur, die Messung über unterschiedliche Stresstests und Szenarien. Alle wesentlichen Risiken (Zinsänderungs-, Adressenausfall-, Liquiditätsrisiko sowie Operationelles Risiko) werden in ihrer Gesamtheit unter dem Gesichtspunkt der Risikotragfähigkeit betrachtet und durch den Vorstand gesteuert.

Innerhalb des Risikomanagementprozesses sind die Verantwortlichkeiten klar abgegrenzt und die erforderliche Funktionstrennung berücksichtigt. Der Vorstand legt die grundsätzliche Risikopolitik fest und definiert die Vorgaben im Rahmen der Geschäfts- und Risikostrategie der Gesamtbank. Die Geschäfts- und Risikostrategie wird dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben und mit diesem erörtert. Die Umsetzung der vorgegebenen Risikopolitik obliegt den Fachbereichen. Die Kreditrisikosteuerung erfolgt durch die Limitierung auf der kreditnehmerbezogenen Ebene sowie einer umfassenden Beurteilung aller risikorelevanten Aspekte durch die in den Votierungsprozess eingebundenen Abteilungen. Der Bereich Aktiv-Passiv-Management ist für die Steuerung der Zinsänderungsrisiken und der Liquiditätsrisiken zuständig. Die Risikobeauftragten in den Fachabteilungen sind im Rahmen ihrer Kompetenz für die dezentrale Steuerung der operationellen Risiken auf Abteilungsebene verantwortlich. Der dem marktunabhängigen Controlling zugeordnete Bereich Risikocontrolling misst die einzelnen Risikoarten, überwacht die Einhaltung aller festgelegten Steuerungsvorgaben und berichtet dem Vorstand vierteljährlich über die aktuelle Risikosituation. Die Interne Revision führt regelmäßig Prüfungen des Risikomanagementsystems sowie aller wesentlichen Geschäftsaktivitäten und Prozesse durch. Der Verwaltungsrat wird vom Vorstand vierteljährlich über die Risikolage in Kenntnis gesetzt.

2.1. Risikostrategie

Der Gesamtvorstand legt die Geschäfts- und Risikostrategie der IFB fest. Die Risikostrategie enthält Aussagen zum Management der Adressenausfall-, Marktpreis- und Liquiditätsrisiken sowie der operationellen Risiken. Die zusammenfassende Betrachtung der Risiken aus dem Bankgeschäft erfolgt in der Darstellung der Risikotragfähigkeit der Bank. Im Strategieprozess werden die Leitlinien für das Risikomanagement aus den geschäftspolitischen Zielen der IFB abgeleitet, sodass eine in sich konsistente Gesamtstrategie entsteht.

Die Geschäfts- und Risikostrategie bestimmt den Handlungsrahmen für die Geschäftstätigkeit der IFB und damit für sämtliche Kredit- und Handelsgeschäfte der IFB. Der Vorstand gibt die Strategie vor deren Inkraftsetzung dem Verwaltungsrat zur Kenntnis und erörtert sie mit diesem.

In der Geschäfts- und Risikostrategie wird in den Abschnitten zum Adressenausfallrisiko, Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch, Liquiditätsrisiko und Operationellen Risiko auf die zum Management der Risiken ergriffenen Maßnahmen eingegangen. Darüber hinaus legt die IFB in der Risikostrategie die grundsätzliche Risikotragfähigkeitsrechnung inklusive der Limite sowie das Reporting für das nächste Geschäftsjahr fest.

2.2. Risikoarten

Unter Risiko wird die Möglichkeit einer negativen Abweichung von erwarteten oder geplanten Ergebnissen verstanden. Bezüglich der Messung und Steuerung der einzelnen Risikoarten verweisen wir auch auf unsere Angaben im Lagebericht des Jahresberichtes.

Die IFB sieht im Hinblick auf die Risikosteuerung folgende wesentliche Risikoarten für sich als relevant an:

- Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko stellt die Gefahr dar, das der Schuldner seinen Verpflichtungen gegenüber der IFB nicht mehr nachkommt bzw. nachkommen kann. Maximal droht der gesamte wirtschaftliche Wert der vom Kreditnehmer ausstehenden Zahlungsverpflichtungen verloren zu gehen. Ziel der Steuerung des Adressenausfallrisikos ist es durch eine umfassende Prüfung aller risikorelevanten Aspekte vor Kreditgewährung, der Limitierung durch Einzelbeschlüsse auf Kreditnehmerebene sowie einer Hereinnahme von werthaltigen Sicherheiten die Verluste aus Adressenausfallrisiken zu begrenzen.

- Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko besteht in der Gefahr potentieller Verluste aufgrund nachteiliger Veränderung von Marktpreisen. Für die IFB beschränkt sich das Marktpreisrisiko auf das Zinsänderungsrisiko. Die Steuerung des Zinsänderungsrisikos erfolgt mit Zinsderivaten in der Weise, dass ein im Rahmen der Geschäfts- und Risikostrategie vorgegebener Korridor des Zinsänderungsrisikos im Verhältnis zum Eigenkapital eingehalten wird.

- Liquiditätsrisiko

Unter dem Liquiditätsrisiko versteht die IFB die Gefahr, fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht in vollem Umfang fristgerecht nachkommen zu können sowie das Risiko eines unerwarteten Anstiegs der Refinanzierungskosten durch eine Ausweitung der zu zahlenden Liquiditätsspreads. Ziel des Liquiditätsmanagements ist es, die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der IFB zu gewährleisten, sowie die regulatorischen Anforderungen gemäß der Liquiditätsverordnung zu erfüllen. Die in der Liquiditätsverordnung festgelegte Kennziffer wurde im Geschäftsjahr 2014 zu jedem Meldezeitpunkt eingehalten.

- Operationelles Risiko

Operationelles Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder in Folge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein. Ziel des dezentralen Managements ist es, durch das interne Kontrollsystem sowie durch Risikovorsorge und Risikominderung die Operationellen Risiken zu begrenzen.

2.3. Reporting

Vorstand und Verwaltungsrat der IFB werden durch umfassende vierteljährliche Risikoberichte über die aktuelle Risikosituation bezüglich der relevanten Risikoarten sowie die Einhaltung der Risikotragfähigkeit informiert.

Ein zusätzliches standardisiertes Reporting erfolgt regelmäßig an ein bankinternes Zinsgremium, das den Vorstand in Bezug auf die erwartete Zinsentwicklung und mögliche Handlungsoptionen im Rahmen der Aktiv-Passivsteuerung berät. Neben dem Gesamtvorstand sind die Abteilungen Aktiv-Passivmanagement, Controlling, Finanzen sowie das Grundsatzreferat Teilnehmer der Zinsgremiumssitzungen. Das auf die Aufgaben dieses Gremiums abgestellte Reporting ergänzt das o.g. Risikoreporting um aktuelle Berichte zur Liquiditätsplanung, zur Limiteinhaltung sowie eine Auflistung aller im Berichtszeitraum durchgeführten Geld- und Kapitalmarkt- bzw. derivativen Zinssicherungsgeschäfte.

Ergänzend zu den regelmäßigen Berichten besteht ein geregelter Verfahren für ein ad hoc-Reporting.

Die Verantwortung für das Risikoreporting liegt im Bereich Controlling/ Risikocontrolling.

2.4. Erklärungen

Gemäß Art. 435 Abs. 1 e) und f) hat das Leitungsorgan¹ folgende Erklärungen abgegeben:

a) Angemessenheit der Risikomanagementverfahren:

„Es wird bestätigt, dass die Risikomanagementverfahren und -systeme der IFB so eingerichtet wurden dass sie sowohl den gesetzlichen Anforderungen entsprechen als auch die spezifischen Besonderheiten der IFB als Förderbank berücksichtigen und entsprechend abbilden.“

b) Konzise Risikoerklärung:

„Die Hamburgische Investitions- und Förderbank ist die Förderbank der Freien und Hansestadt Hamburg und verfügt über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung. Den Schwerpunkt des Geschäftes bildet die langfristig angelegte gewerbliche und private Förderung des gewerblichen und privaten Wohnungsbaus in Hamburg. Darüber hinaus betreibt die IFB die Förderung von Vorhaben in den Bereichen Wirtschaft und Umwelt sowie Innovation. Das Zinsänderungsrisiko und das Adressenausfallrisiko, welche in der Regel durch ein Grundpfandrecht besichert sind, stellen neben den operationellen Risiken und den Liquiditätsrisiken die wesentlichen Risikoarten der IFB dar.

Die Verfahren zur Quantifizierung der einzelnen Risikoarten entsprechen gängigen Standards und richten sich im Rahmen des Proportionalitätsprinzips am Risikogehalt der Positionen aus. Die Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit in dem von der Bank zu Steuerungszwecken genutzten periodischen und barwertigen Ansatz nachhaltig sicherzustellen. Zum 31.12.2014 wurden im Rahmen des konservativen periodischen Going-Concern-Ansatzes rd. 39% der Risikodeckungsmasse als Risikolimit in der Risikotragfähigkeit zur Verfügung gestellt, welches über alle Risikoarten zu rd. 60% ausgelastet war. Die Kernkapitalquote der IFB betrug 24,0 %. Die Erreichung der in der Risikostrategie beschriebenen Risikoziele wird durch die eingesetzten Verfahren messbar, transparent und steuerbar. Die Risikostrategie ist konsistent zur Geschäftsstrategie des Institutes. Der Vorstand führt die Geschäfte der IFB auf Grundlage einer vom Verwaltungsrat beschlossenen Geschäftsordnung. Der Verwaltungsrat bestimmt die Grundsätze der Geschäftsführung und überwacht die den Vorstand. Insgesamt erachten wir unser Risikomanagementverfahren als angemessen und wirksam.“

2.5. Unternehmensführung

Die Besetzung des Verwaltungsrates der IFB richtet sich nach § 11 des IFB Gesetzes. Er besteht aus zwölf Mitgliedern.

- Acht Mitglieder, darunter vier Vertreterinnen und Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg sowie vier fachkundige externe Vertreterinnen und Vertreter werden vom Senat berufen und abberufen.
- Vier Mitglieder werden als Vertreterinnen und Vertreter von den Beschäftigten der IFB gewählt und entsendet.
- Für die Vertreterinnen und Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg beruft der Senat zudem je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus den Behörden..

Hinsichtlich der Mitglieder der Organe und Gremien der IFB verweisen wir auf den jeweiligen Jahresbericht. In 2014 ist ein Mitglied des Verwaltungsrates ausgeschieden und ein neues Mitglied berufen worden. Die Anzahl der bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen der Mitgliederinnen und Mitglieder ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

¹ Die Bundesbank hat in ihren Auslegungsfragen (unter Nr. 14) das Leitungsorgan mit dem Vorstand gleichgesetzt.

Anzahl Mitglieder	Anzahl Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen
1	24
1	18
1	8
1	7
3	6
1	5
1	4
2	3
2	2
4	1

Alle Mitglieder des Verwaltungsrates müssen zuverlässig sein und die zur Wahrung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte der IFB erforderliche Sachkunde besitzen. Mindestens ein Mitglied muss über besondere Expertise im Rechnungswesen für Banken und mindestens ein Mitglied über besondere bankfachliche Expertise verfügt. Bei der Auswahl der Mitglieder für den Verwaltungsrat wird der Senat ersucht, darauf hinzuwirken, dass auch bei den externen Mitgliedern die Geschlechterquote in der Form beachtet wird, dass Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 vom Hundert vertreten sind.

Gem. § 13 des IFB Gesetzes hat der Verwaltungsrat einen Prüfungs-, einen Risiko- und einen Innovationsausschuss gebildet. Der Risikoausschuss wurde in 2014 fünf Mal einberufen. Die Ausschüsse berichten an den Verwaltungsrat. Sowohl Verwaltungsrat als auch Risikoausschuss werden durch die quartalsweisen Risikoberichte umfangreich über die Risikolage des Instituts informiert. Über eine ad-hoc Berichtspflicht an den Verwaltungsrat entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung. Darüber hinaus informiert der Vorstand den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates unverzüglich (ad hoc) über alle wichtigen Vorgänge, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der IFB von wesentlicher Bedeutung sind. Der oder die Vorsitzende entscheidet über die Einberufung einer Sondersitzung und/oder die Information der Mitglieder des Verwaltungsrats.

3. Eigenmittelstruktur (Art. 437 CRR)

Die Eigenmittelstruktur der Hamburgischen Investitions- und Förderbank per 31.12.2014 zeigt sich gemäß Art. 437 CRR in folgender Tabelle. Eine detaillierte Tabelle gemäß Art. 437 Abs. 1 Buchstabe a) CRR i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 befindet sich im Anhang.

Überleitung bilanzielle zu aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln	
Mio. EUR	
	Hartes Kernkapital
Auf das harte Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente (Gezeichnetes Kapital)	100,0
Auf das harte Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente (Sonderkapital)	610,6
Einbehaltene Gewinne (Gewinnrücklagen)	84,5
Kumulierte sonstige Ergebnis	0,0
Sonstige Rücklagen (Kapitalrücklagen)	5,0
Bilanzielles Eigenkapital zum 31.12.2014	800,1
Fonds für allgemeine Bankrisiken	14,3
Immaterielle Vermögenswerte	-0,2
Aufsichtsrechtliches Hartes Kernkapital (CET1) zum 31.12.2014	814,2
	Zusätzliches Kernkapital
Zusätzliches Kernkapital (AT1) zum 31.12.2014	0,00
	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital (T2) zum 31.12.2014	0,00

Größter Posten ist das Sonderkapital in Höhe von 610,6 Mio. €. Er besteht zum einen aus der Einbringung des Wohnungsbauförderungsvermögens der Freien und Hansestadt Hamburg zum 1. Januar 1973 in die IFB, zum anderen aus dem Stiftungskapital der ehemaligen Innovationsstiftung Hamburg in Höhe von 52,3 Mio. €. In beiden Fällen handelt es sich um Sonderkapital, das gemäß § 10 KWG in voller Höhe haftendes Eigenkapital ist.

Das gezeichnete Kapital entspricht unverändert dem in § 2 Abs.1 IFB-Gesetz festgesetzten Grundkapital von 100,0 Mio. €.

Der Ausweis der einbehaltenen Gewinne ist auf Gewinne bis zum Jahr 1972 zurückzuführen, sowie auf die BilMoG-Gewinnrücklagen (BilMoG = Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz). Zusätzlich wurde im Jahr 2014 eine Zuführung zu Kapitalrücklagen in Höhe von 5 Mio. € durchgeführt. Diese beruht auf einer Zahlung der Stadt Hamburg zur Stärkung der Ertragskraft der IFB im Rahmen der Gründung. Darüber hinaus verfügt die IFB über weiteres Kernkapital in der Höhe von 14,3 Mio. € in Form des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g KWG.

Eine Tabelle gemäß Art. 437 Abs. 1 Buchstabe b) i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 (Abbildung gem. Anhang II) zur Abbildung der Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente der IFB befindet sich im Anhang.

4. Angemessenheit der Eigenmittelausstattung (Art. 438 CRR)

Gem. §10 KWG müssen Finanzinstitute über eine angemessene Eigenmittelausstattung verfügen. Die IFB verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung sowohl auf Basis der bankaufsichtsrechtlich vorgegebenen Berechnungsverfahren der CRR als auch im Hinblick auf Eigenmittelerfordernisse im Rahmen der internen Risikotragfähigkeitsrechnungen. Beide Verfahren werden im Folgenden gemäß Art. 438 CRR dargestellt.

4.1. Aufsichtsrechtliche Eigenkapitalunterlegung

Mit 24,03% liegt die Eigenmittelquote der IFB über der bankaufsichtsrechtlich erforderlichen Mindestquote von 8%.

Eigenmittelanforderungen	271,1 Mio. €
<i>Risikopositionsklassen nach Standardansatz exklusive von Verbriefungspositionen</i>	255,1 Mio. €
Staaten und Zentralbanken	0,0 Mio. €
Regionalregierungen und lokale Gebietskörperschaften	0,5 Mio. €
Öffentliche Stellen	3,4 Mio. €
multilaterale Entwicklungsbanken	0,0 Mio. €
Internationale Organisationen	0,0 Mio. €
Institute	13,8 Mio. €
Unternehmen	159,4 Mio. €
Mengengeschäft	40,0 Mio. €
Durch Immobilien besichert	35,2 Mio. €
Ausgefallene Positionen	1,4 Mio. €
mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0,0 Mio. €
Gedekte Schuldverschreibungen	0,0 Mio. €
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0 Mio. €
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	0,0 Mio. €
Beteiligungen	0,0 Mio. €
sonstige Positionen	1,4 Mio. €
<i>Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko Basisindikatoransatz</i>	14,3 Mio. €
GESAMTRISIKOBETRAG AUFGRUND ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG (CVA)	1,8 Mio. €
KAPITALQUOTEN UND KAPITALISIERUNGEN:	
HARTES KERNKAPITAL (CET1)	814,2 Mio. €
Gesamtkapitalquote	24,03%
Überschuss (+) bzw. Defizit (-) der Gesamteigenmittel	543,1 Mio. €

Da die IFB weder über Ergänzungskapital noch Drittrangmittel verfügt, entspricht die Gesamtkennziffer der Kernkapitalquote (gemäß Art. 437, 438 CRR) der IFB.

Die Eigenkapitalunterlegung für Adressenausfallrisikopositionen wird mit dem KSA-Risikogewicht gemäß CRR ermittelt. Der Anrechnungsbetrag für das operationelle Risiko (Art. 446 CRR) wird nach dem Basisindikatoransatz berechnet und beträgt 15% des Dreijahresdurchschnitts aus Zinsergebnis,

Provisionsergebnis und sonstigen betrieblichen Erträgen, fortgeschrittene Messansätze werden nicht verwendet. Als Nichthandelsinstitut fallen keine Eigenmittelanforderungen für Marktpreisrisiken an.

Die IFB hat keine Spezialfinanzierungsrisikopositionen im Sinne des Art. 438 CRR.

4.2. Angemessenheit des internen Kapitals

Die Risikostrategie der IFB verfolgt in der periodischen Sicht einen Going-Concern-Ansatz. Danach stehen für die interne Risikotragfähigkeitsberechnung als Risikodeckungsmasse nur die Eigenmittel anteilig zur Verfügung, die über die bankaufsichtsrechtliche Mindesteigenmittelausstattung hinaus verfügbar sind. Die Summe sämtlicher Risiken, denen die IFB ausgesetzt ist, muss kleiner sein als die so definierte Risikodeckungsmasse. Durch den Ansatz begrenzt die IFB ihre Risikopositionen auf einen Umfang, den sie aus verfügbaren Eigenmitteln eigenständig tragen könnte.

Aufgrund der vertraglichen Zinsausgleichs- und der sowohl vertraglichen als auch gesetzlichen Verlustausgleichsverpflichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) gegenüber der IFB ist eine tatsächliche Inanspruchnahme der verfügbaren Eigenmittel/Deckungsmasse durch eingetretene Risiken bei Einhaltung der Verpflichtungen seitens der FHH allerdings ausgeschlossen. Nach § 17 Abs. 3 des IFB-Gesetzes ist die FHH verpflichtet, einen möglichen Verlust auszugleichen. Die faktische Risikotragfähigkeit der IFB ist damit nochmals deutlich höher als rechnerisch ausgewiesen. Daher verzichtet die IFB in der barwertigen Sicht der Risikotragfähigkeit auf den Abzug der Mindesteigenmittelausstattung von den verfügbaren Eigenmitteln. Die Einhaltung der Risikotragfähigkeit wird vierteljährlich ermittelt und in den Risikoberichten dokumentiert.

Per 31.12.2014 belief sich die interne Risikodeckungsmasse auf 420,0 Mio. € in der periodischen Sicht. Die darüber hinaus verfügbaren Eigenmittel in Höhe von 400,0 Mio. € wurden zur Sicherung der bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht in die Deckungsmasse einbezogen. In der barwertigen Sicht wurden die verfügbaren Eigenmittel aufgrund der eigenkapitalerhaltenden Wirkung des Zins- und Verlustausgleiches in der Höhe von 820,0 Mio. € angesetzt und keine Beträge zur Absicherung des bankaufsichtlich notwendigen Mindesteigenkapitals berücksichtigt.

Zur Erreichung der angestrebten Risikoallokation wird die verfügbare Deckungsmasse zusätzlich auf die einzelnen Risikoarten heruntergebrochen, so dass eine Überwachung der Tragfähigkeit sowohl auf Gesamtbankebene als auch auf Risikoartenebene erfolgt.

Im gesamten Jahr 2014 war die Risikotragfähigkeit sowohl für die einzelnen Risikoarten als auch für das Gesamtbankrisiko gegeben. Als für die IFB wesentliche Risikoarten wurden das Adressenausfallrisiko, das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch, das Liquiditätsrisiko (im Sinne des Refinanzierungsrisikos) und das operationelle Risiko in der Risikotragfähigkeitsrechnung explizit berücksichtigt.

Adressenausfallrisiken bestehen für das Kreditgeschäft mit Kunden und Kontrahenten sowie aus dem derivativen Geschäft. Als Risikokennziffer ausgewiesen werden die unerwarteten Verluste aus dieser Risikoart. Die Berechnung erfolgt auf Basis von Stressszenarien, bei deren Berechnung die Eingangsparameter für die Berechnung der erwarteten Verluste (Ausfallraten, Einbringungsquoten) negativ gestresst werden. Der erwartete Verlust wird durch die multiplikative Verknüpfung von Ausfallwahrscheinlichkeit, Kreditvolumen zum Ausfallzeitpunkt und Verlustquote ermittelt.

Die Zinsänderungsrisiken resultieren aus Fristeninkongruenzen im Anlagebuch der IFB, die sich aus den überwiegend sehr langen Zinsbindungen im Förderkreditgeschäft ergeben. Durch den Einsatz von Zinsswaps wurde das Zinsänderungsrisiko gezielt sukzessive reduziert. Das Zinsbuch und die Zinsänderungsrisiken werden sowohl periodisch als auch barwertig gestresst.

Die Berechnung des Zinsrisikos erfolgt auf Basis von Stressszenarien. Es werden Verschiebungen und Drehungen der Zinskurve und ihre Auswirkungen auf das Periodenergebnis und den Zinsbuchbarwert simuliert.

Für die Berechnung der Liquiditätsrisiken stresst die IFB die Liquiditätsspreads mit Spreadaufschlägen. Die Höhe der Aufschläge orientiert sich an historisch in der IFB beobachteten Spreadveränderungen. Der Beobachtungszeitraum schließt Phasen der allgemeinen Finanzmarktkrise mit ein.

Die Quantifizierung der operationellen Risiken erfolgt nach dem Basisindikatoransatz gemäß der CRR.

Zwischen den beschriebenen Risikoarten bestehen Wechselwirkungen (sog. Korrelationen), die gemäß Anforderung der MaRisk zu berücksichtigen sind. Datenbasis und verfügbare Berechnungsverfahren lassen eine statistisch valide Ermittlung der Korrelationen in der IFB derzeit nicht zu. Im Sinne des Vorsichtsprinzips wird stattdessen von einer perfekt positiven Korrelation der Risiken ausgegangen (Korrelationskoeffizient = 1). Somit berücksichtigt die IFB die denkbar schlechteste Wechselwirkung und überzeichnet damit tendenziell den Risikoausweis in der Risikotragfähigkeitsrechnung.

Darüber hinaus führt die IFB verschiedene Szenarioanalysen durch, hierzu gehört u.a. der gemäß MaRisk geforderte „schwere konjunkturelle Abschwung“.

5. Adressenausfallrisiko

Die Risikostruktur des Kreditgeschäfts der IFB ergibt sich aus ihrem politischen Förderauftrag. Grundlage des Kreditgeschäfts sind die Förderrichtlinien der IFB zur Umsetzung der förderpolitischen Ziele des Senats und die in der Durchleitung angebotenen Förderangebote der KfW. Finanzierungsgegenstand, Höhe der Kredite und Kreis der Kreditnehmer werden maßgeblich durch die dort gesetzten Rahmenbedingungen eingegrenzt bzw. vorgegeben.

Risikokonzentrationen in Bezug auf die Region, die Branche und bestimmte Kreditnehmer lassen sich im Kreditgeschäft der IFB systembedingt nicht vermeiden. Über die Größenklassenverteilung von Kreditengagements sowie bestehende Großkredite wird im Rahmen des turnusmäßigen Risikoberichts regelmäßig an Vorstand und Verwaltungsrat berichtet. Bankaufsichtsrechtliche Meldepflichten und Großkreditobergrenzen werden eingehalten.

5.1. Kreditrisikomanagement

Die Steuerung der Adressenausfallrisiken erfolgt durch die umfassende Prüfung aller risikorelevanten Aspekte vor Kreditgewährung und die Limitierung der Darlehensvolumina auf Kreditnehmerebene. Die Einzelbeschlüsse sind einer Linieneinräumung bzw. einem Limit gleichzusetzen. Die Steuerung der Engagements innerhalb dieser Linien bzw. Limite wird durch den Marktbereich vorgenommen. Die Kompetenzregelungen zur Votierung und Entscheidung von Krediten berücksichtigen neben dem von der Kredithöhe und dem Gesamtengagement abhängigen Risikogehalt auch die Risikorelevanz der Geschäftssegmente. Im risikorelevanten Geschäft ist die erforderliche Mitwirkung von marktunabhängiger Stelle bei Votum und Kreditentscheidung organisatorisch sichergestellt.

Integrierter Bestandteil der Kreditrisikobeurteilung sind die Risikoklassifizierungsverfahren der IFB. Die risikorelevanten Aspekte sind im Wesentlichen die Kapitaldienstfähigkeit der ertragsorientierten Objekte, die Bonität der Darlehensnehmer und Mitverpflichteten sowie die Sicherheiten und deren Werthaltigkeit. Zudem werden neben der wirtschaftlichen Betrachtung die technische Machbarkeit des Vorhabens und die mit einem Objekt verbundenen Risiken in die Beurteilung einbezogen.

Die Darlehen werden im Mietwohnungsbau und im Eigentumsbereich derzeit grundsätzlich durch Grundschulden gesichert. Dingliche und/oder persönliche Zusatz- oder Ersatzsicherheiten werden in jedem Geschäftssegment bestellt, sofern die Risikolage es erfordert.

Das mit Gründung der IFB erweiterte Geschäftsmodell der IFB sieht u.a. auch einen sukzessiven Ausbau des Konsortialgeschäfts, insbesondere auch im Bereich der Unternehmenskredite vor. Das Risikoprofil der IFB wird sich in dem Zusammenhang um typische Unternehmensrisiken erweitern, da grundpfandrechtliche Sicherheiten in diesem Segment in der Regel nicht gestellt werden. Die IFB führt in dem Zusammenhang ein neues Ratingverfahren zur Beurteilung der Kreditnehmerbonität bei Unternehmenskrediten ein. Bis zur finalen Einführung kann die Ratingeinstufung auch durch Erwerb eines Ratings von anderen Kreditinstituten oder durch Validierung des Ratings des Konsortialführers erfolgen. Entsprechend der einschränkenden EU-Regelungen für Förderbanken führt die IFB das Konsortialgeschäft nicht federführend und max. mit einem Konsortialanteil von 50% durch. In jedem Geschäftssegment werden, sofern die Möglichkeit dazu besteht, dingliche und / oder persönliche Zusatz- oder Ersatzsicherheiten hereingenommen.

Zur Überwachung des Kreditrisikos auf Einzelgeschäftsebene werden für alle Kreditengagements ab 0,75 Mio. € regelmäßig die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer gemäß § 18 KWG über-

prüft. Anhand von quartalsweise automatisch erstellten Mahnlisten werden zahlungsrückständige Darlehensnehmer zeitnah identifiziert und in einen Überwachungsprozess einbezogen. Kreditengagements mit erhöhten Kreditrisiken werden zudem in Watchlisten übernommen und im Rahmen einer Intensivbetreuung oder Problemkreditbearbeitung gesondert überwacht.

Die Identifikation von erhöhten Kreditrisiken erfolgt anhand definierter Kriterien, die zur Überleitung entweder in die Intensivbetreuung oder die Problemkreditbearbeitung führen, damit bei diesen Kreditengagements möglichst frühzeitig geeignete Maßnahmen zur Risikobegrenzung eingeleitet werden können oder im Sanierungs- bzw. Abwicklungsprozess der drohende Kreditausfall so gering wie möglich gehalten werden kann. Der Vorstand wird über diese Fälle durch eine zeitnahe Berichterstattung, turnusmäßige Besprechungen sowie den Risikoreport informiert.

Die Verantwortung für die Intensivbetreuung liegt grundsätzlich im Kreditreferat der IFB, die Problemkreditbearbeitung wird durch die Juristische Abteilung wahrgenommen. Auf Portfolioebene erfolgt die Identifikation und Überwachung von Kreditrisiken durch den Bereich Risikocontrolling. In den vierteljährlichen Risikoberichten wird dem Vorstand über die Entwicklung des Kreditneugeschäftes und die wesentlichen Strukturmerkmale des Portfolios berichtet. Die Struktur des Kreditgeschäftes wird unter anderem anhand von Größenklassen- und Branchengliederung sowie Ratingklassenverteilung dargestellt.

5.2. Angaben zur Risikovorsorge (Art. 442 CRR)

Zur Bildung von Risikovorsorge werden für Problemkredite Wertberichtigungen nach handelsrechtlichen Maßgaben gebildet (gemäß Art. 442 CRR). Um die Ausfallhöhe zu reduzieren, wird eine Verwertung der Sicherungsobjekte vor einer finalen Zwangsversteigerung angestrebt. Alternativ wird auch die Zwangsverwaltung oder auch die Sequestration des geförderten Objekts betrieben, etwa um Mieteinnahmen der IFB zukommen zu lassen oder um Schäden für das Objekt abzuwenden.

In der IFB gilt ein Kredit als „notleidend“, wenn aufgrund objektiver Kriterien die Bildung einer EWB erforderlich war. Ein Kredit ist in der IFB „überfällig“, wenn die Forderungen nicht am Fälligkeitstag eingegangen sind.

Den Adressenausfallrisiken wurden durch entsprechende Bewertung und Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, Rückstellungen sowie Sonderposten für allgemeine Bankrisiken gem. § 340 g HGB im Kreditgeschäft per 31.12.2014 Rechnung getragen.

	Anfangsbestand	Zuführungen	Auflösungen	Verbrauch	Sonstige Veränderungen	Endbestand
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
EWB	4,6	2,7	1,4	3,3	0,0	2,6
PWB	4,9	0,5	0,1	0,0	0,0	5,3
Rückstellungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Die notleidenden und überfälligen Forderungen hatten zum 31.12.2014 folgenden Bestand:

Schuldnergruppen	Forderungen zum 31.12.2014	Bestand EWB zum 31.12.2014	Bestand PWB zum 31.12.2014	Bestand Rückstellung zum 31.12.2014	Nettozuführung/ Auflösungen von EWB/PWB/ Rückstellungen	Direktabschreibung	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Mietwohnungsbau	6,5	1,4	4,0	0,0	1,4	0,0	0,0
Eigenheim	8,6	1,2	1,3	0,0	-2,8	0,0	0,0
Wirtschaft & Umwelt	0,4	0,0	0,0	0,0	-0,2	0,0	0,0
Innovation	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	15,5	2,6	5,3	0,0	-1,6	0,0	0,0

Aufteilung der notleidenden und überfälligen Forderungen nach Branchen:

Bezeichnung	Überfällige Forderungen	Notleidende Forderungen
	Mio. €	Mio. €
Öffentliche Verwaltung und Verteidigung	0,0	0,3
Wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen	6,5	2,8
Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	0,0	0,0
Beherbergung (Hotels, Gasthöfe und Pensionen)	0,0	0,2
Wohnungsunternehmen	0,5	4,4
Sonstige Grundstückswesen	0,0	0,0
Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	0,2	0,0
Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	0,1	0,0
Sonstige Privatpersonen	0,5	0,0
Gesamt	7,8	7,7

Aufteilung der notleidenden und überfälligen Forderungen nach geografischen Gebieten:

	Überfällige Forderungen Mio. €	Notleidende Forderungen Mio. €
Deutschland	7,8	7,7
EU	0,0	0,0
Sonstige	0,0	0,0
Summe	7,8	7,7

5.3. Allgemeine quantitative Angaben

Aufteilung der Forderungen und des Kreditvolumens nach Wirtschaftszweigen und Kreditarten:

Bezeichnung	Forderungen Mio. €	Bürgschaften Mio. €	Zusagen Mio. €	Derivate Mio. €	Gesamt Mio. €	%
Wohnungsunternehmen	2.393,4	4,4	315,6	0,0	2.713,3	53,6
Wirtschaftlich unselbstständige und sonstige Privatpersonen	1.020,0	3,4	88,0	0,0	1.111,4	22,0
Dienstleistungen (einschl. freier Berufe)	367,4	1,0	16,2	0,0	384,6	7,6
Baugewerbe	58,6	0,0	0,3	0,0	58,9	1,2
Sonstige	30,3	0,1	2,2	0,0	32,5	0,6
Organisationen ohne Erwerbs- zweck	199,5	1,3	3,6	0,0	204,5	4,0
Beteiligungsgesellschaften	0,5	0,0	0,0	0,0	0,5	0,0
Ausland	82,4	0,0	0,0	0,0	82,4	1,6
Inländische öffentliche Haushalte	251,1	0,0	2,1	0,0	253,2	5,0
Kreditinstitute	177,5	0,0	7,7	21,8	207,0	4,1
Barreserve Guthaben Bundes- bank	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kreditvolumen (brutto) gesamt	4.580,7	10,2	435,8	21,8	5.048,3	100,00

Bei der Branche „Kreditinstitute“ wird das Derivatgeschäft mit seinem Kreditäquivalenzbetrag in Höhe von 15,0 Mio. € unter „Derivate“ ausgewiesen, zusätzlich enthält diese Position das Repo-Geschäft (6,8 Mio. €).

Aufteilung der Forderungen nach Restlaufzeiten:

Aufteilung der Forderungen nach Restlaufzeiten						
	Saldo Mio. €	tägl. fällige Mio. €	bis 3 Monate Mio. €	über 3 Mo- nate bis 1 Jahr Mio. €	über 1 Jahr bis 5 Jahre Mio. €	über 5 Jahre Mio. €
Forderungen an Kunden	4.216,2	87,1	54,8	163,8	674,3	3.236,1
Forderungen an Kreditin- stitute	64,0	28,7	3,3	8,4	13,6	10,0
Wertpapiere	300,5	3,0	15,0	33,4	199,6	49,5
	4.580,7	118,8	73,1	205,6	887,5	3.295,6

Aufteilung des Kreditvolumens nach geographischen Merkmalen:

	Kreditvolumen in Mio. €	Anzahl Kreditnehmer
Deutschland	4.967,3	72.347
EU	79,4	187
Sonstige	1,6	85
Summe	5.048,3	72.619

Die Förderung der IFB beschränkt sich auf die Region Hamburg, in der obigen Tabelle kann - abweichend vom geförderten Objekt - der Sitz des Schuldners auch außerhalb Deutschlands liegen.

5.4. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 444 und 453)

Gem. Art. 444 CRR bestehen bei KSA-Forderungsklassen folgende Positionswerte.

Risikogewichte in %	Gesamtbetrag der Positionswerte vor Kreditrisikominderung KSA in Mio. €	Gesamtbetrag der Positionswerte nach Kreditrisikominderung KSA in Mio. €
0%	329,7	668,4
2%	0,0	0,0
4%	0,0	0,0
10%	0,0	0,0
20%	28,7	28,7
35%	1.272,5	1.272,5
50%	0,0	0,0
70%	0,0	0,0
75%	706,9	706,4
100%	2.717,2	2.379,0
150%	9,5	9,5
250%	0,0	0,0
370%	0,0	0,0
1250%	0,0	0,0
sonstige Risikogewichte	0,0	0,0
	5.064,5	5.064,5

Die der Forderungsklasse „Mengengeschäft“ zugeordneten KSA-Positionen gehören sämtlich dem Bereich der grundschuldbesicherten Eigentumsförderung an. Es handelt sich um ca. 14.000 Darlehensnehmer. Sie verfügen daher über ähnliche Eigenschaften, so dass die verbundenen Risiken durch Diversifizierungseffekte wesentlich verringert sind.

Die IFB zieht zu Zwecken der Risikogewichtung für keine der Forderungsklassen im KSA externe Ratingagenturen heran (Art. 444 Buchstaben a), b), c) und d)).

Gegenüber den allgemeinen quantitativen Angaben enthält die obige Tabelle u.a. Werte zu Sachanlagen und Rechnungsabgrenzungsposten.

Im Rahmen der Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR) nutzt die IFB die Privilegierung in Höhe von 35% für Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien gem. Art. 125 (1)a CRR. Hierbei handelt es sich um die wichtigste Art von Sicherheiten, die durch die IFB angenommen wird. Es erhalten nur die Forderungen die Privilegierung, die zum Zeitpunkt der Meldung über einen gültigen Beleihungswert nach Wertermittlungsanweisung für Grundstücke der IFB (Anweisung zur Ermittlung von Beleihungswerten auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 Satz 1-3 Pfandbriefgesetz zum Zwecke der Berechnung von Risikopositionen gemäß Artikel 125 CRR) in der Höhe von max. 80% verfügen. Die Überprüfung der Beleihungswerte erfolgt nach den Vorgaben von Art. 208 CRR. Risikokonzentrationen in Bezug auf die Region der hereingenommenen Grundpfandrechte lassen sich in der IFB systembedingt nicht vermeiden. Die zweitwichtigste Art von Sicherheiten stellen die Gewährleistungen der öffentlichen Hand dar, die in Anrechnung gebracht werden. Bei der Gewährleistung handelt es sich um Bürgschaften der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) für einzelne Forderungen bestimmter Wohnungsbaunternehmen (diese werden unter den Forderungsklassen „Unternehmen“ und „Mengengeschäft“ ausgewiesen). Die FHH verfügt über ein AAA Rating der Agentur Fitch. In kleinerem Umfang wurden auch besicherte Geldhandelsgeschäfte (Repo) genutzt.

Forderungsklassen	Summe der besicherten Positionswerte in Mio. €
Staaten und Zentralbanken	0,0
Regionalregierungen und lokale Gebietskörperschaften	0,0
Öffentliche Stellen	0,0
multilaterale Entwicklungsbanken	0,0
Internationale Organisationen	0,0
Institute	7,1
Unternehmen	331,1
Mengengeschäft	0,5
Durch Immobilien besicherte Positionen	0,0
Ausgefallene Positionen	0,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0,0
Gedekte Schuldverschreibungen	0,0
Risikopositionen ggü. Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	0,0
Beteiligungen	0,0
sonstige Positionen	0,0
	338,7

Weitere Sicherheiten im bankaufsichtsrechtlichen Sinne, insbesondere finanzielle Sicherheiten und Kreditderivate werden in der IFB nicht genutzt.

Zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken nutzt die IFB Zinsswaps, für die sie das außerbilanzielle Netting durchführt. Für diese Geschäfte kommen Standardverträge zur Anwendung, die das Netting bestehender Forderungen zulassen. Zum 31.12.2014 hat die IFB in der Höhe von 181.215 T€ vom außerbilanziellen Netting Gebrauch gemacht. Für weitere Positionen führt die IFB kein Netting durch.

5.5. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Das Gegenparteiausfallrisiko in der IFB entsteht bei folgenden Geschäften:

- Schuldverschreibungen
- Schuldscheindarlehen
- Namensschuldverschreibungen
- Tagesgeld und befristete Geldmarktgeschäfte
- Repo-Geschäft
- Zinsderivate
- Hamburg-Kredit Wachstum

Als Kontrahenten sind Banken und Staaten / Bundesländer mit einem externen, langfristigen Rating von AAA bis A- zugelassen. In Ausnahmefällen kann mit Kenntnisnahme des Verwaltungsrates davon abgewichen werden. Bei gedeckten Wertpapieren und im Repo-Geschäft kann das Kontrahentenrating davon abweichen, sofern die Besicherung ein erhöhtes Ausfallrisiko verhindert. Dieses gilt auch für Durchleitungskredite im Programm „Hamburg-Kredit Wachstum“, da der Rückzahlungsanspruch gegenüber den Hausbanken durch abgetretene Forderungen gegen den Endkreditnehmer zusätzlich gesichert sind.

Geschäfte werden nur mit Kontrahenten durchgeführt, für die Limite eingeräumt wurden. Die Kontrahentenlimite werden durch Kreditbeschluss des Vorstandes für einen begrenzten Zeitraum festgelegt.

Die Limitinanspruchnahme erfolgt i.W. durch das Aktiv-Passiv-Management. Vor Abschluss jedes Handelsgeschäftes ist die aktuelle Verfügbarkeit der erforderlichen Limite vom jeweiligen Händler zu prüfen. Die tägliche Überwachung der Limitauslastung wird durch das Risikocontrolling wahrgenommen und über das Berichtswesen monatlich bzw. vierteljährlich kommuniziert.

Gegenparteiausfallrisiken werden in der IFB unter Adressenausfallrisiken subsummiert und fließen so in die Bestimmung der Risikotragfähigkeit ein, Hinsichtlich der Korrelationen erfolgt im Rahmen der Risikotragfähigkeit eine Addition der Risikoarten, somit wird eine vollständige positive Korrelation angenommen (Art. 439 Buchstabe c)). Eine grundsätzliche Besicherung der Gegenparteiausfallrisiken - mit Ausnahme der Repo-Geschäfte - erfolgt nicht, in Einzelfällen werden Bürgschaften von Dritten genutzt. Die Bildung von Risikovorsorge erfolgt entsprechend der im Darlehensgeschäft verwendeten Vorgaben (siehe 5.1). Eine in der Höhe von der eigenen Bonität abhängige Sicherheitenbereitstellung erfolgt dementsprechend in der IFB nicht.

Die IFB setzt Zinsderivate ausschließlich zur Reduktion und Steuerung des Zinsänderungsrisikos ein. Sie ermittelt die Bemessungsgrundlage für derivative Adressenausfallrisikopositionen anhand der Marktbewertungsmethode (Art. 274 CRR). Die Adressenausfallrisikoposition der Derivate betrug zum Stichtag 31.12.2014 15,0 Mio. €.

Nach Art. 439 ist der positive Brutto-Zeitwert vor Ausübung von Aufrechnungs- und Anrechnungsmöglichkeiten offenzulegen. Dieser betrug zum 31.12.2014 181.973 T€. Bei Nutzung von Aufrechnungsmöglichkeiten aus Netting-Vereinbarungen in der Höhe von 654.470 T€ reduziert sich der positive Brutto-Zeitwert auf 456 T€. In der IFB werden Derivate grundsätzlich bis zum Laufzeitende gehalten.

Kreditderivate werden in der IFB nicht eingesetzt, eine α -Schätzung erfolgt nicht (Art. 439 Buchstabe i)).

6. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (Art. 445, 448 CRR)

Die IFB ist Nichthandelsbuchinstitut. Es werden keine Handelsgeschäfte zur Erzielung eines kurzfristigen Eigenhandelserfolges durchgeführt.

Die IFB als Förderinstitut gewährt nach Maßgabe der Förderprogramme Darlehen. Die Darlehen weisen entsprechend den Förderrichtlinien z.T. sehr lange Zinsbindungsfristen auf. Die Refinanzierung erfolgt überwiegend durch eigene Inhaberschuldverschreibungen, KfW-Darlehen und Schuldscheindarlehen. Durch die Fristeninkongruenzen entstehen im Rahmen der Refinanzierung Zinsänderungsrisiken. Durch den Einsatz von Zinsswaps wird das Risiko auf ein geringeres Niveau reduziert.

6.1. Risikomanagementprozess

Zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos werden vom Aktiv-Passiv-Management Zinssicherungsgeschäfte mit Derivaten durchgeführt. Die geplanten Maßnahmen werden jeweils vor Abschluss der Geschäfte hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Zinsertrag und auf das Gesamtbankzinsänderungsrisiko simuliert.

Ziel des Derivateinsatzes ist die Reduktion des Zinsrisikos für das Gesamtzinsbuch. Zur Feinsteuerung erfolgt die Disposition der Sicherungsgeschäfte zusätzlich auf Basis von Laufzeitbändern. Derivategeschäfte werden in einem Laufzeitband maximal in Höhe des gegenläufigen Grundgeschäftsvolumens in diesem Laufzeitband abgeschlossen. Über den Absicherungsgrad wird regelmäßig im Zinsgremium berichtet.

Die Handelsgeschäfte werden unmittelbar nach Abschluss vom Backoffice-Bereich kontrolliert und abgewickelt. Teil der Abwicklung ist dabei auch die Durchführung der Marktgleichheitskontrolle.

Die Höhe des Zinsänderungsrisikos wird vom Risikocontrolling ermittelt und in den regelmäßigen Berichten für das Zinsgremium und den vierteljährlichen Risikoberichten dargestellt.

6.2. Quantitative Angaben zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch

Im Falle eines Zinsschocks – dargestellt durch eine plötzliche (overnight) Parallelverschiebung der Zinskurve um 200 Basispunkte nach oben bzw. unten – würde sich zum 31.12.2014 im folgenden Geschäftsjahr ein Zuwachs der Erträge von 4,7 Mio. € bzw. ein Absinken der Erträge von 0,2 Mio. € für die IFB ergeben. Per 31.12.2014 betrug der gemeldete bankaufsichtliche Zinsrisikokoeffizient bei einer Parallelverschiebung der Zinskurve um + 200 BP 15,2% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals. Eine Währungsaufschlüsselung gemäß Art. 448 Buchstabe b) CRR findet nicht statt, da die IFB Geschäfte nur in Euro tätigt.

Bei der quartalsweisen Ermittlung des Zinsänderungsrisikos berücksichtigt die IFB entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben alle zinstragenden bilanziellen und zinssensitiven außerbilanziellen Positionen. Nach Art. 448 CRR sind auch Angaben zu Sondertilgungen zu machen. Da diese von Kundenseite her möglich sind, werden sie im Rahmen der Risikoanalyse auf Basis historischer Daten konservativ berücksichtigt. Aufgrund der Besonderheiten des Fördergeschäftes enthalten die Aktivdarlehen der IFB Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung. Für diese Positionen werden zur Modellierung der Cash-Flows geeignete Annahmen getroffen, die mit den internen Verfahren zur Steuerung und Überwachung der Zinsänderungsrisiken übereinstimmen.

7. Liquiditätsrisiken

7.1. Risikomanagementprozess

Die Vorgaben für die Überwachung und Steuerung der Liquiditätsrisiken sind Teil der Risikostrategie der IFB. Ziel des Liquiditätsmanagements ist es, die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der IFB zu gewährleisten sowie die regulatorischen Anforderungen gemäß der Liquiditätsverordnung zu erfüllen.

Grundsätzlich unterscheidet die IFB das Liquiditätsbeschaffungsrisiko und das Refinanzierungskostenrisiko (Gefahr, dass zusätzliche Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Credit-Spread Aufschlägen eingeworben werden können).

Die operative Kontrolle des Liquiditätsbedarfs erfolgt durch das Aktiv-Passiv-Management auf der Basis von Ist- und Planzahlen aus dem bestandsführenden System. Die Entwicklung der Kennziffer gemäß Liquiditätsverordnung wird fortlaufend beobachtet und ist der maßgebende Indikator zur Ableitung von Handlungsbedarfen. Aktuelle Zinsentwicklungen werden in die Liquiditätsplanung mit einbezogen. Um die Zahlungsfähigkeit der IFB auch unter Stressbedingungen zu gewährleisten, werden regelmäßig Stresstest durchgeführt.

Darüber hinaus erfolgt die Überwachung der Liquiditätspositionen durch das Risikocontrolling. Hier wurden in Zusammenarbeit mit Aktiv-Passiv-Management Stresstest für das Refinanzierungskostenrisiko entwickelt, welche quartalsweise berechnet werden. Zusätzlich wurde ein gemäß den Anforderungen der MaRisk geforderter qualitativer inverser Liquiditätsstresstest definiert und durchgeführt.

Die Einhaltung der Kennzahl gemäß LiqV sowie weitere Informationen zur Liquiditätssituation sind Teil des regelmäßigen Reportings für das Zinsgremium und der vierteljährlichen Risikoberichte für den Vorstand.

7.2. Maßnahmen zur Risikobegrenzung

Im Rahmen eines jährlich mit der KfW vereinbarten Budgets werden Globaldarlehensverträge geschlossen, auf deren Grundlage die IFB zu marktüblichen Konditionen mittel- und langfristige Liquidität abrufen kann.

Risiken eines krisenbedingten unzureichenden Liquiditätsangebots am Geld- und Kapitalmarkt wurden durch Implementierung neuer Refinanzierungsprodukte begegnet. Hierzu zählen die Offenmarktfähigkeit, Verpfändung von Kreditsicherheiten bei der EZB, die Möglichkeit Repo-Geschäfte zu tätigen und die Emission von Inhaberschuldverschreibungen.

Über die Stadt Hamburg besteht für die IFB die Möglichkeit, sich kurzfristig Liquidität zu marktüblichen Konditionen zu beschaffen. In krisenhaften Situationen des Gesamtmarktes muss aber auch die IFB mit zeitweilig höheren Refinanzierungskosten kalkulieren, um die Liquiditätsanforderungen abzudecken.

Mit der Ende des Jahres 2013 hergestellten Emissionsfähigkeit von Inhaberschuldverschreibungen hat die IFB ihre Möglichkeiten der Refinanzierung deutlich vergrößern. Es können kurzfristig größere Beträge zielgerichtet am Kapitalmarkt aufgenommen und zudem Liquidität mit Laufzeiten auch unter 10 Jahren beschafft werden.

In Stressszenarien für das Liquiditätsrisiko wird eine Reduzierung oder der komplette Ausfall der Liquiditätslinie simuliert. Auf Basis der Ergebnisse trifft die IFB Entscheidungen zur Risikobegrenzung.

8. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

8.1. Risikomanagementprozess

Die Risikosteuerung der operationellen Risiken erfolgt grundsätzlich dezentral auf der Ebene der Fachabteilungen. Hierzu sind in allen Fachabteilungen Risikobeauftragte bestellt, die die Umsetzung der Maßnahmen zur Risikovorsorge und -minderung verfolgen. Das Controlling der operationellen Risiken ist im Risikocontrolling angesiedelt.

Die Identifizierung, Begrenzung und Überwachung der operationellen Risiken erfolgt in der IFB auf Basis konzeptioneller Vorgaben und wird durch eine selbst entwickelte und in das bestehende SAP-System integrierte DV-Anwendung unterstützt.

Die Analyse der operationellen Risiken erfolgt auf den drei Ebenen Frühwarnsignale, Risiken und Schadensfälle. Ein Element des Frühwarnsystems ist die Ad-hoc-Meldung für wesentliche operationelle Risiken, die auf eine möglichst frühzeitige Einleitung geeigneter Maßnahmen abzielt. Der Vorstand wird durch die vierteljährlichen Risikoberichte des Risikocontrollings über die eingetretenen operationellen Risiken und die zu ihrer Begrenzung getroffenen Maßnahmen informiert.

8.2. Maßnahmen zur Risikobegrenzung

Als Grundlage zur Verringerung der operationellen Risiken hat die IFB eine klar gegliederte Organisationsstruktur und eindeutige Kompetenzregelungen geschaffen. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Kreditgeschäfts und des Handelsgeschäftes sind im Organisationshandbuch Ablaufbeschreibungen und Arbeitsanweisungen zusammengefasst. Die Ausdehnung des Kredit- oder Handelsgeschäftes auf neue Produkte ist vom Beschluss des Vorstandes und ggf. des Aufsichtsgremiums der IFB abhängig. Voraussetzung für die Geschäftsaufnahme ist eine Prüfung der Risiken im Rahmen des Neue-Produkte-Prozesses.

Die Kreditvergabe durch die IFB erfolgt im Wesentlichen nach einheitlichen im DV-System hinterlegten Arbeitsabläufen auf der Grundlage schriftlich festgelegter Förderungsgrundsätze zu den jeweiligen Wohnungsbauprogrammen.

Das Qualifikationsniveau der Mitarbeiter wird durch vielseitige Fortbildungsmaßnahmen den sich verändernden Anforderungen gerecht.

Hinsichtlich der DV-Systeme besteht eine Notfallplanung, in der Regelungen zur Sicherung von Daten und DV-Programmen erfasst sind. Diese Notfallregelung unterliegt einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und Überwachung.

9. Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Die Belastung von Vermögenswerten wurde von der IFB erstmalig zum 31. Dezember 2014 gemäß Artikel 443 CRR ermittelt. Bei den Werten handelt es sich, gem. Bundesbank Auslegungsfragen (Nr. 25 und 26) um Stichtagswerte.

A - Vermögensgegenstände in Mio. €				
	Buchwert belasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte
Vermögensgegenstände	680,9		4.106,5	
davon Eigenkapitalinstrumente	-	-	0,5	0,5
davon Schuldverschreibungen	6,8	6,9	290,7	303,2
davon Sonstige Vermögenswerte	188,7		32,5	

B - Entgegengenommene Sicherheiten in Mio. €		
	Beizulegender Zeitwert entgegengenommener belasteter Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen	Beizulegender Zeitwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener, zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen
Entgegengenommene Sicherheiten	-	-
davon Eigenkapitalinstrumente	-	-
davon Schuldverschreibungen	-	-
davon sonstige entgegengenommene Sicherheiten	-	-
Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigene gedeckte Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegte Wertpapiere	-	-

C - Belastungsquellen in Mio. €		
	Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und belasteten, forderungsunterlegten Wertpapieren
Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	195,9	195,5

10. Beteiligungen (Art. 447 CRR)

Das Kerngeschäft der IFB Hamburg bildet die Vergabe von Krediten und Zuschüssen. Im Rahmen der Innovationsförderung sowie Geschäftsentwicklung in Hamburg beteiligt sich die IFB Hamburg an der IFB Innovationsstarter GmbH. Diese Beteiligung (im Folgenden „Tochtergesellschaft“ genannt) stellt mit einem Volumen von unter 0,01 % (Vorjahr 0,01%) der Bilanzsumme nur eine unwesentliche Größenordnung dar. Die Tochtergesellschaft verwaltet in ihrer Tätigkeit treuhänderisch für die FHH die Innovationsstarter Fonds Hamburg GmbH (im Folgenden „Enkel-Unternehmen“ genannt).

Auf eine weitergehende Kategorisierung der Beteiligungen wird b.a.w. verzichtet. Der Geschäftszweck des Enkel-Unternehmens ist die Minderheitsbeteiligung an Start-Up Unternehmen zur Förderung ihrer Entwicklung (zum 31.12.2014 insgesamt 17 Beteiligungen).

Wertansätze für Beteiligungsinstrumente Art. 447 CRR

in T€	Buchwert		Beizulegender Zeitwert (Fair Value)		Neubewertungsgewinne/-verluste	
	31.12.2014	Vorjahr	31.12.2014	Vorjahr	31.12.2014	Vorjahr
Nicht börsennotierte Beteiligungen	465,0	465,0	465,0	465,0	-	-

Veräußerungsgewinne oder -verluste sowie weitere berichtsrelevante Veränderungen lagen im Berichtsjahr nicht vor.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten bilanziert. Nur bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung werden Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Im Rahmen einer jährlichen oder anlassbezogenen Analyse von betriebswirtschaftlichen Daten der Beteiligungsunternehmen wird ermittelt, ob es einen Bedarf für eine Neubewertung gibt. Sofern sich aus dieser Analyse ableiten lässt, dass sich maßgebliche Größen erheblich verändert haben und diese Veränderungen nachhaltig sind, erfolgt eine Neubewertung.

11. Vergütungsbericht (Art. 450 CRR, InstitutsVergV)

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB) hat als CRR-Institut ihre Vergütungspolitik nach Art. 450 CRR offenzulegen. Aufgrund der Tatsache, dass die Bilanzsumme der IFB im Durchschnitt der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 10 Mrd. € nicht erreicht hat, gilt sie als nicht bedeutendes Institut im Sinne von § 17 InstitutsVergV. Daher muss eine Benennung von Risk Takern gem. § 18 InstitutsVergV nicht erfolgen.

Die nach Art. 450 CRR erforderlichen Angaben beziehen sich ausschließlich auf Mitarbeiter, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben.

Nachfolgend informiert die IFB über ihre Vergütungspolitik in entsprechender Anwendung des Art. 450 CRR.

11.1. Entscheidungsprozess für die Festlegung der Vergütungsparameter

Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung der Anforderung an die Vergütung obliegt dem Vorstand für die Mitarbeiter der IFB und dem Verwaltungsrat für den Vorstand. Soweit die Vergütung durch Tarifvertrag oder in seinem Geltungsbereich durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tariflichen Regelung oder aufgrund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart ist, finden die Regelungen der CRR keine Anwendung. Für die Arbeits-

verhältnisse der in der IFB tätigen Beschäftigten gilt grundsätzlich der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der jeweiligen Fassung.

Die Höhe der Vergütung für Tarifangestellte richtet sich nach der Eingruppierung in eine der 16 Entgeltgruppen. Die jeweilige Eingruppierung bestimmt sich nach der Zuordnung zu einer Entgeltgruppe entsprechend der Stellenbeschreibung und -Bewertung auf der Grundlage der Vergütungsordnung des TV-L sowie innerhalb der Entgeltgruppe in eine der fünf nach Berufserfahrung gestaffelten Stufe. Des Weiteren kann der Vorstand bei der Leitungsebene und ausgewählten Spezialisten außertarifliche Verträge schließen. Im Rahmen dieser Arbeitsverhältnisse können variable Entgeltbestandteile vereinbart werden, deren Zahlung von der Erfüllung der mit dem Vorstand zu vereinbarenden Ziele abhängig ist. Ziele und Zielerreichung orientieren sich dabei an den in Dienstvereinbarungen festgelegten Parametern und unter Berücksichtigung nachstehender Risikoausrichtung.

Jede Änderung des Entgeltsystems sowie das Budget für die jährlichen Gehaltszahlungen ist durch den Verwaltungsrat zu genehmigen.

Des Weiteren informiert die IFB jährlich den Verwaltungsrat im Personalbericht über die Umsetzung der Vergütungsstrategie. Die Vergütung des Vorstandes setzt sich ebenfalls aus erfolgsabhängigen und erfolgsunabhängigen Bestandteilen zusammen. Die variablen Entgeltbestandteile sind abhängig von der Erfüllung der für 2014 mit dem Verwaltungsrat vereinbarten Ziele. Vergütungsbestandteile mit langfristiger Anreizwirkung werden nicht gezahlt.

11.2. Risikoausrichtung

Die Vergütungsstruktur der IFB ist geprägt von einer auf Nachhaltigkeit gerichteten Entlohnung, die angemessen ausgestaltet ist und keine Anreizwirkung zur Eingehung von Risikopositionen entfalte.

Die Schwerpunkte der Geschäftspolitik der IFB liegen in der nachhaltigen Wohnraum- und Umweltförderung sowie in der Wirtschafts-, Innovations- und Stadtentwicklungsförderung. Die Förderung erfolgt insbesondere durch die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen sowie die Übernahme von Sicherheitsleistungen. Dabei stehen verantwortliches und nachhaltiges Handeln im Vordergrund.

Das spiegelt sich auch in den sehr konservativen Anlagegrundsätzen wider, deren Rahmen durch Gesetz und Satzung vorgegeben sind. Aufgrund der gesetzlichen Aufgabenstellung als staatliche Förderbank betreibt die IFB das Bankgeschäft nicht in allen gängigen Formen, so dass manche banktypischen Risiken nicht relevant sind.

In der Risikosteuerung kommt ein Gesamtbank-Risikosteuerungs-Ansatz zum Einsatz mit dem Ziel der nachhaltigen Sicherung des Fortbestandes der Bank. Kernpunkt ist dabei ein Risikotragfähigkeitskonzept, in welchem sämtliche Risiken aus eigener Kraft abgefangen werden können. Diese Grundsätze sind in der Geschäfts- und Risikostrategie der IFB festgelegt und unterliegen der Kontrolle durch den Verwaltungsrat.

11.3. Zusammensetzung der Vergütung

Das monatlich ausbezahlte Fixgehalt eines Mitarbeiters besteht aus der tariflichen Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Unabhängig von Tarifierhöhungen sind individuelle Gehaltserhöhungen nur über zusätzliche Zulagen im Rahmen tarifvertraglicher Regelungen möglich. Variable Entgeltbestandteile werden darüber hinaus nicht gezahlt.

11.4. Vorstand und außertariflich Beschäftigte

Die Dienstverträge der außertariflich Beschäftigten werden durch den Vorstand der IFB individuell geschlossen. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand (§12 Absatz 2 Nr.1 IFBG), nachdem zuvor die Senatskommission befasst wurde.

Die Bestellung und Abberufung von Personen der zweiten Führungsebene bedarf nach der Satzung der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Die Verträge der Vorstände und außertariflich Beschäftigten entsprechen der InstitutsVergV und können bis zu einer Höhe von 28% der Gesamtvergütung variable Entgeltbestandteile enthalten.

11.5. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat befasste sich in insgesamt zwei ordentlichen Sitzungen im Geschäftsjahr mit Belangen der IFB. Jährlich im Zusammenhang mit der Information über den Stellenplan des kommenden Jahres legt der Vorstand dem Verwaltungsrat seinen Bericht über die Angemessenheit des Vergütungssystems vor.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien für die Geschäftstätigkeit der IFB und überwacht im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse ihre gesamte Geschäftsführung. Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Acht Mitglieder, darunter vier Vertreterinnen und Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg sowie vier fachkundige externe Vertreterinnen und Vertreter werden vom Senat berufen und abberufen. Vier Mitglieder werden von den Beschäftigten der IFB gewählt. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz im Verwaltungsrat werden mit der jeweiligen Berufung durch den Senat festgelegt.

Gesamtbeträge – Verhältnis feste und variable Vergütungsbestandteile:

Marktbereiche	
Gesamtbetrag des Grundentgeltes aller außertariflich Beschäftigten und des Vorstandes	696 T€
davon Vorstand	157 T€
Gesamtbetrag des variablen Entgeltes aller außertariflich Beschäftigten und des Vorstandes	60 T€
davon Vorstand	35 T€
Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütung	3
davon Vorstand	1
Marktfolgebereiche sowie Kontrolleinheiten und geschäftsfeldunabhängige Bereiche	
Gesamtbetrag des Grundentgeltes aller außertariflich Beschäftigten und des Vorstandes	168 T€
davon Vorstand	135 T€
Gesamtbetrag des variablen Entgeltes aller außertariflich Beschäftigten und des Vorstandes	35 T€
davon Vorstand	35 T€
Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütung	1
davon Vorstand	1

Anhang

Die Eigenmittelstruktur der Hamburgischen Investitions- und Förderbank per 31.12.2014 zeigt sich gemäß Art. 437 Abs. 1 Buchstabe a) CRR i.V.m. Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 in folgender Tabelle.

	Betrag Mio. €	Verweis auf Artikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter- liegen od. vorge- schriebener Restbetrag gem. Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Kapitalinstrumente			
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	710,6	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k.A.
davon: Eingezahlte Kapitalinstrumente	710,6		k.A.
Einbehaltene Gewinne	84,5	26 (1) (c)	k.A.
Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	5,0	26 (1)	k.A.
Fonds für allgemeine Bankrisiken	14,3	26 (1) (f)	k.A.
Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.		k.A.
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.		k.A.
Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.		k.A.
Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben od. Dividenden	k.A.		k.A.
Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	814,4		k.A.
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
Zusätzliche Bewertungsanpassungen	k.A.	34, 105	k.A.
Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden)	-0,2	36 (1) (b), 37, 472 (4)	k.A.
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	k.A.
Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.		k.A.
Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.		k.A.

Kapitalinstrumente	Betrag Mio. €	Verweis auf Artikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter- liegen od. vorge- schriebener Restbetrag gem. Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt	k.A.		k.A.
Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.		k.A.
Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage	k.A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	k.A.
Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals	k.A.		k.A.
Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen	k.A.		k.A.
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspeditionen)	k.A.		k.A.
Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspeditionen)	k.A.		k.A.
Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht 1 250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)	k.A.
davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors	k.A.		k.A.
davon: Verbriefungspositionen	k.A.	36 (1)(k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	k.A.
davon: Vorleistungen	k.A.		k.A.
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.		k.A.
Betrag, der über dem Schwellwert von 15% liegt	k.A.		k.A.
davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.		k.A.
davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.		k.A.
Verluste des laufenden Geschäftsjahres	k.A.		k.A.

	Betrag Mio. €	Verweis auf Artikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter- liegen od. vorge- schriebener Restbetrag gem. Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Kapitalinstrumente			
Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals	k.A.		k.A.
Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k.A.		k.A.
davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	k.A.		k.A.
davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	k.A.		k.A.
davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	k.A.		k.A.
davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	k.A.		k.A.
Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.		k.A.
Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet	k.A.		k.A.
Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-0,2		k.A.
Hartes Kernkapital (CET1)	814,2		k.A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.		k.A.
davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.		k.A.
davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.		k.A.
Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.		k.A.
Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 erhaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.		k.A.
davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.		k.A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.		k.A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			

Kapitalinstrumente	Betrag Mio. €	Verweis auf Artikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter- liegen od. vorge- schriebener Restbetrag gem. Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	k.A.		k.A.
Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen	k.A.		k.A.
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.		k.A.
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.		k.A.
Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten	k.A.		k.A.
Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	472, 472(3) (a), 472(4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	k.A.
davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k.A.		k.A.
Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.		k.A.
davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A.		k.A.
Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.		k.A.
davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.		k.A.
davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.		k.A.
davon: ...	k.A.		k.A.

	Betrag Mio. €	Verweis auf Artikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter- liegen od. vorge- schriebener Restbetrag gem. Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Kapitalinstrumente			
Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet	k.A.		k.A.
Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k.A.		k.A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k.A.		k.A.
Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	814,2		k.A.
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	62, 63	k.A.
Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.		k.A.
Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 erhaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.		k.A.
davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.		k.A.
Kreditrisikooanpassungen	k.A.		k.A.
Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.		k.A.
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen	k.A.		k.A.
Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen	k.A.		k.A.
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangige Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.		k.A.
davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.
davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangige Darlehen von Unter-	k.A.		k.A.

Kapitalinstrumente	Betrag Mio. €	Verweis auf Artikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter- liegen od. vorge- schriebener Restbetrag gem. Verordnung (EU) Nr. 575/2013
nehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)			
Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten	k.A.		k.A.
Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.		k.A.
davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k.A.		k.A.
Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.		k.A.
Davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A.		k.A.
Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467,468,48 1	k.A.
davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.		k.A.
davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.		k.A.
davon: ...	k.A.		k.A.
Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k.A.		k.A.
Ergänzungskapital (T2)	k.A.		k.A.
Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	814,2		k.A.
Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten	k.A.		k.A.
davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten	k.A.	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	k.A.

	Betrag Mio. €	Verweis auf Artikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter- liegen od. vorge- schriebener Restbetrag gem. Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Kapitalinstrumente			
davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten	k.A.		k.A.
davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten	k.A.		k.A.
Risikogewichtete Aktiva insgesamt	271,1		k.A.
Eigenkapitalquoten und -puffer			
Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	24,03%	92 (2) (a), 465	k.A.
Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	24,03%	92 (2) (b), 465	k.A.
Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	24,03%	92 (2) (c)	k.A.
Institutspezifische Anforderungen an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	k.A.		k.A.
davon: Kapitalerhaltungspuffer	k.A.		k.A.
davon: antizyklischer Kapitalpuffer	k.A.		k.A.
davon: Systemrisikopuffer	k.A.		k.A.
davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.		k.A.
Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	k.A.		k.A.
Beträge unter den Schwellenwerte für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.		k.A.
Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (i), 45, 48,470, 472 (11)	k.A.
Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10% , verringert um entsprechend Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1)(c), 38, 48,470, 472 (5)	k.A.
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt	k.A.	62	k.A.

	Betrag Mio. €	Verweis auf Artikel in der Ver- ordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter- liegen od. vorge- schriebener Restbetrag gem. Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Kapitalinstrumente			
(vor Anwendung der Obergrenze)			
Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikooanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k.A.	62	k.A.
Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikooanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.		k.A.
Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikooanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.		k.A.
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)			
- Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) (5)	k.A.
- Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) (5)	k.A.
- Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) (5)	k.A.
- Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) (5)	k.A.
- Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (5), 486 (4) (5)	k.A.
- Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) (5)	k.A.

Die Kapitalinstrumente der IFB i. H. v. 710,6 Mio. € bestehen zum größten Teil aus Sonderkapital, (eingebrachtes Wohnungsbauförderungsvermögen der FHH im Jahr 1973 und Stiftungskapital der ehemaligen Innovationsstiftung Hamburg) welches gemäß § 10 KWG in voller Höhe haftendes Eigenkapital ist. Außerdem aus gezeichnetem Kapital, das unverändert dem in § 2 Abs.1 IFB-Gesetz festgesetzten Grundkapital von 100,0 Mio. € entspricht. Weitere Kapitalinstrumente sind nicht vorhanden.

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	Instrument
Emittent	k.A.
Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
Für das Instrument geltendes Recht	k.A.
Aufsichtsrechtliche Behandlung	k.A.
CRR-Übergangsregelung	k.A.
CRR-Regelung nach der Übergangszeit	k.A.
Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	k.A.
Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	k.A.
Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	k.A.

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	Instrument
Nennwert des Instruments	k.A.
Ausgabepreis (org. Währung)	k.A.
Ausgabepreis	k.A.
Tilgungspreis	k.A.
Rechnungslegungsklassifikation	k.A.
Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.
Unbefristet oder mit Verfalltermin	k.A.
Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.
Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	k.A.
Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
Coupons/ Dividenden	k.A.
Feste oder variable Dividenden-/ Couponzahlung	k.A.
Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
Bestehen eines Dividenden-Stopps	k.A.
Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.
Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k.A.
Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	k.A.
Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.
Wandelbar oder nicht wandelbar	k.A.
Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
Wenn wandelbar: Emittent des Instrumentes, in das gewandelt wird	k.A.
Herabschreibungsmerkmale	k.A.
Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
Position in der Rangfolge im Liquidationsfall	k.A.
Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.